

Roland Rosenow

**Zwischen Tradition und Aufbruch – Die Rolle  
von Wohlfahrtsverbänden und  
Leistungserbringern in der Weiterentwicklung  
der Eingliederungshilfe**

Caritasverband für die Diözese Augsburg  
Fachdialog am 22. Juli 2005

# Übersicht

- I. Institutionen-zentrierung als Grundrechts-verletzung
- II. Institutionen-zentrierung: rechtliche Konstruktion
- III. Rechtslage seit 1.1.2020
- IV. Politische Debatte heute
- V. Was ist zu tun?

- I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung
- II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion
- III. Rechtslage seit 1.1.2020
- IV. Politische Debatte heute
- V. Was ist zu tun?

# I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

- Die Eingliederungshilfe soll bereits seit Jahrzehnten personenzentriert ausgerichtet werden.
- Gleichwohl ist die Eingliederungshilfe bis heute eine „überwiegend einrichtungszentrierte“ Leistung.

Schmachtenberg: Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe, in: Lob-Hüdepohl / Eurich (Hg.): Personenzentrierung – Inklusion – Enabling Community, Stuttgart 2020, 151-162 <154>

# I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

Eine institutionenzentrierte Struktur der Eingliederungshilfe bedeutet eine strukturelle Verletzung elementarer Grundrechte der Leistungsberechtigten.

# I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

- Historische Forschung: In der Vergangenheit kam es in erheblichem Umfang zu massiven und multiplen Grundrechtsverletzungen von Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen lebten.

Rudloff / Kersting / von Miquel / Thießen (Hg.): Krise der Anstalten. Deinstitutionalisierung und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland, in: dies. (Hg.): Ende der Anstalten? Großeinrichtungen, Debatten und Deinstitutionalisierung seit den 1970er Jahren, Paderborn 2022, S. 7 f.

- Annahme: Die Struktur dieser Einrichtungen war (und ist z.T. bis heute) institutionenzentriert.

# I. Was ist Institutionenzentrierung?

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## Strukturelle Merkmale institutionenzentrierter Leistungen:

- „Fehlende Wahlmöglichkeiten der Nutzer bezüglich Ort und Form der Hilfen
- Geringer Einfluss von Nutzern auf die Aufnahmeabläufe
- vom individuellen Nutzer abstrahierende Eigendynamik großer Organisationen“

# I. Was ist Institutionenzentrierung?

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

- „von der individuellen Situation der Nutzer unabhängige Pauschalierung des Hilfebedarfs
- vorgegebener Lebensrahmen für die Nutzer
- Kein Einfluss der Nutzer auf die Auswahl der Betreuungspersonen
- Kein Einfluss auf die Organisationsabläufe der Betreuung“

Schädler: Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe unter Bedingungen institutioneller Beharrlichkeit. Strukturelle Voraussetzungen der Implementation Offener Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, Siegen 2002, S. 119

# I. Was ist Personenzentrierung?

## Menschen mit Behinderungen

- werden als Subjekte ihrer Biografie und ihres Alltags wahrgenommen,
- mit Kompetenzen der Wahl- und Entscheidungsfähigkeit ausgestattet und
- ihre Aktivitäten werden aus den Institutionen heraus in die Städte und Gemeinden – m.a.W.: in offene soziale Räume – verlagert.

Clausen: Studienbuch Heilpädagogik. Grundlagen und Handlungsfelder einer inklusiven und partizipativen Pädagogik, Stuttgart 2023, S. 49 f.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# I. Grundrechtsverletzung

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

- Institutionenzentrierung: Institution ist Subjekt der Biografie der Leistungsberechtigten. Diese werden zum Objekt der Institution.
- Personenzentrierung: Die Leistungsberechtigten sind Subjekte ihrer Biografie.
- Objektformel (BVerfG st. Rspr.): „Der Mensch hat Würde als Subjekt; entsprechend widerspricht es seiner Würde ihn zum ‚bloßen Objekt des Staates‘ zu machen.“

Pieroth / Schlink / Kingreen / Poscher: Grundrechte. Staatsrecht II, 31. Aufl. Heidelberg 2015, S. 92 mwN.

# I. Grundrechtsverletzung

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

Institutionenzentrierung kann sein:

- direkte Ursache von Grundrechtsverletzungen
- fördernde Voraussetzung von Grundrechtsverletzungen
- eine Struktur, die Menschen mit Behinderungen erforderlichen Schutz vor Grundrechtsverletzungen vorenthält

# I. Grundrechtsverletzung

I. Institutionen-zentrierung als Grundrechts-verletzung

Hier kann offen bleiben, ob Institutionenzentrierung lediglich erforderlichen Schutz vorenthält, oder unmittelbar kausal für Grundrechtsverletzungen ist.

II. Institutionen-zentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

Wegen der Schutzpflicht des Staates (auch für Erwachsene) verletzt eine institutionenzentrierte Struktur bereits dann Grundrechte, wenn sie – lediglich – erforderlichen Schutz strukturell vorenthält.

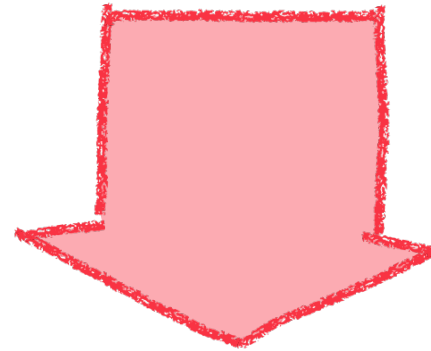
IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

Grundlegend zur staatlichen Garantenstellung: Hoffmann, Birgit: Schutzpflichten der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts gegenüber Erwachsenen - Garantenstellung nach dem SGB XII, ZFSH SGB 2010, 7-13

# I. Grundrechtsverletzung

Eine institutionenzentrierte Struktur der Eingliederungshilfe bedeutet stets eine strukturelle Verletzung elementarer Grundrechte.



Wie wurden institutionenzentrierte Strukturen rechtlich konstruiert und für lange Zeit aufrechterhalten?

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

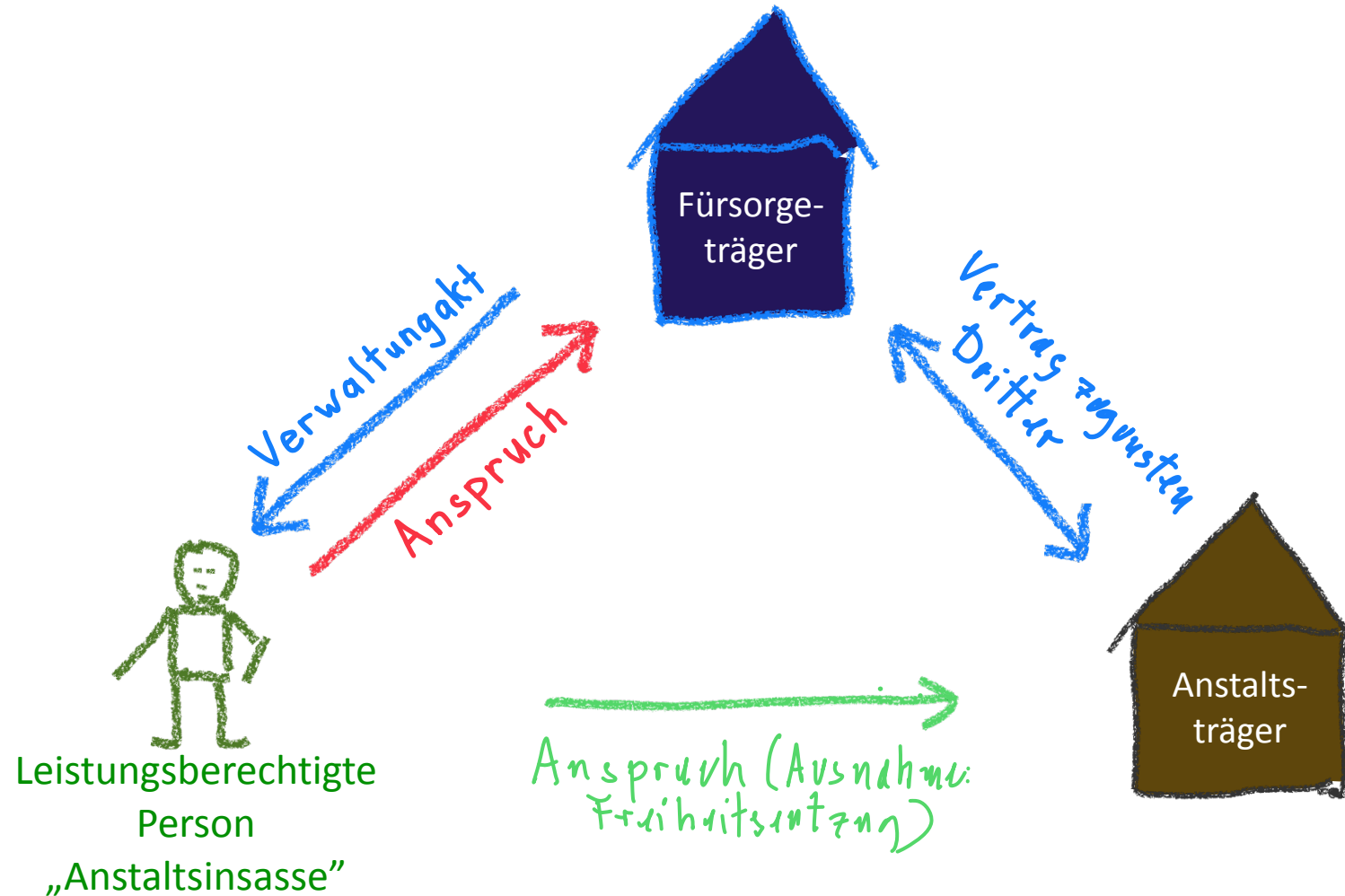
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

- Wenn man das Rechtsverhältnis zwischen Anstalts- und Fürsorgeträger als Vertrag zugunsten Dritter interpretiert, dann wäre die Leistung für den Dritten in diesem Vertrag zu bestimmen.
- Doch eine solche Bestimmung gab es nicht. Im Rechtsverhältnis Anstaltsträger - Fürsorgeträger wurde allein die Vergütung bestimmt, die der Anstaltsträger erhalten sollte – nicht aber die Leistung, die dieser den Leistungsberechtigten schulden sollte.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

- 1.6.1962: Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes
- Erstmals eine gesetzliche Regelung über einzelfallunabhängige Verträge zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer (Fürsorgeträger und Anstaltsträger): § 93 Abs. 2 BSHG
- Diese Verträge bestehen nur aus einer Vergütungsvereinbarung. Eine Leistungsvereinbarung war bis 1993 nicht vorgesehen.
- Damit blieb es bei der Unbestimmtheit der Pflichten der Leistungserbringer.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

- Institutionenzentrierung beschreibt eine bestimmte Qualität des Verhältnisses zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer.
- Im Modell (RG zum Krankenversicherungsrecht) werden die schuldrechtlichen Verpflichtungen des Krankenhausträgers gegenüber der versicherten Person durch den State of the Art der Medizin näher bestimmt.

RG, JW 1915, 916 <917> („Scharlach“), zit. nach Lakenberg, Thomas: Kinder, Kranke, Küchenhilfen. Wie das Reichsgericht nach 1900 die Schutzwirkung von Verträgen zugunsten Dritter erweiterte, Köln u.a. 2014 S. 60.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

- Keine vergleichbare Bestimmung der schuldrechtlichen Verpflichtungen des Anstaltsträgers
- Keine nähere Bestimmung durch den Fürsorgeträger (später den Sozialhilfeträger)
- Kein zivilrechtlicher Vertrag im Erfüllungsverhältnis (Insasse - Anstaltsträger)
- Allein die Anstaltsordnungen, die die Anstaltsträger einseitig erließen, enthalten Bestimmungen über das Erfüllungsverhältnis.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

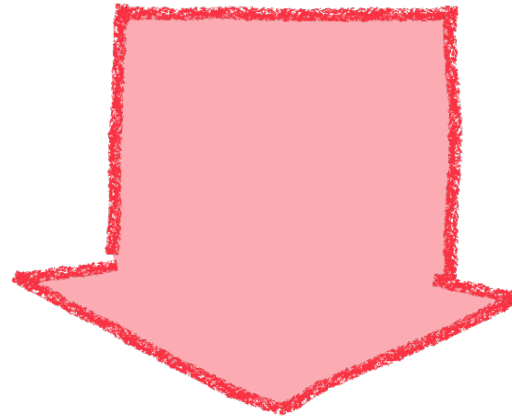
II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion



Die schuldrechtlichen Verpflichtungen des Anstaltsträgers gegenüber den Insassen bestimmt allein der Anstaltsträger. Das tut er nicht etwa durch eine Anstaltsordnung, sondern performativ.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

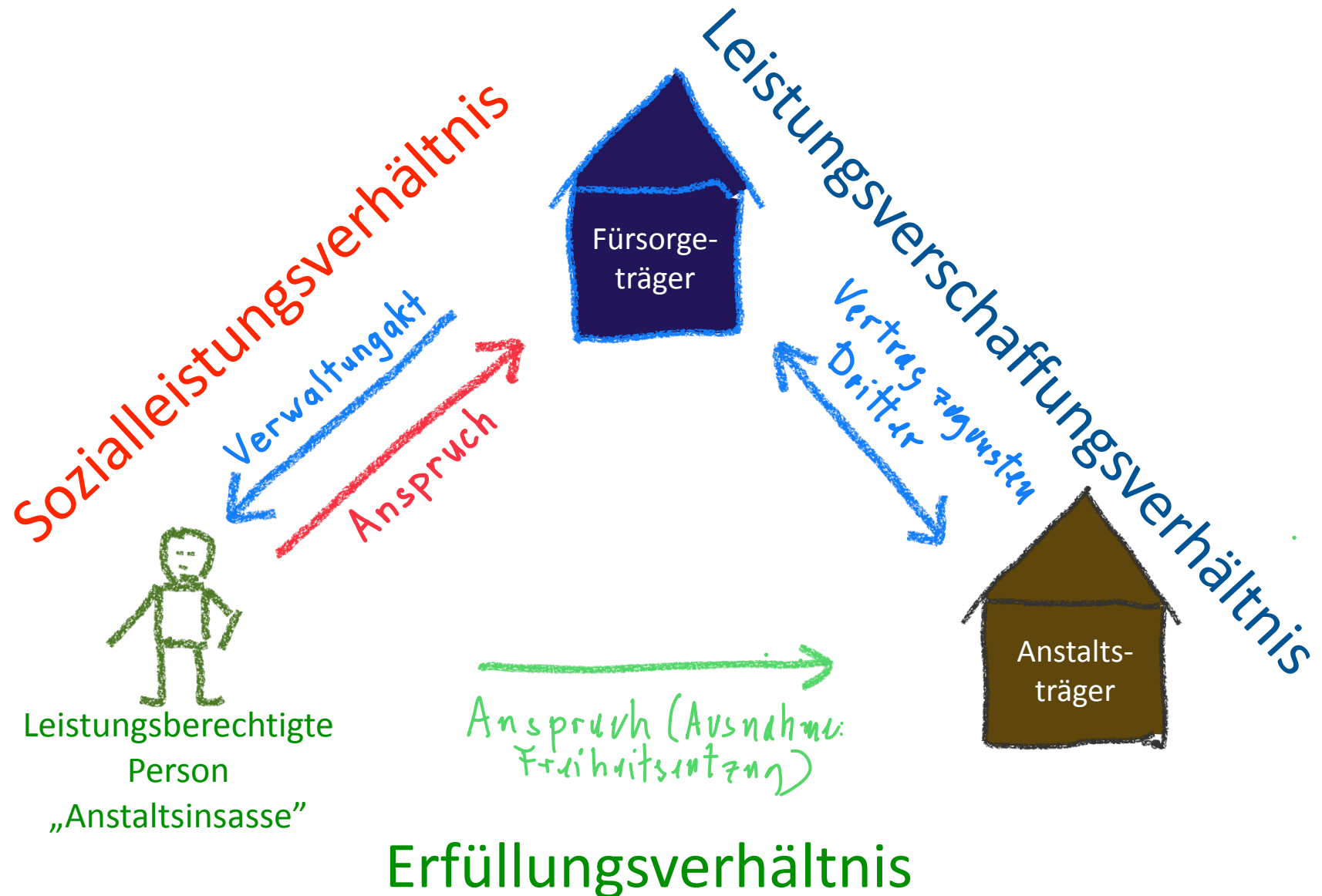
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

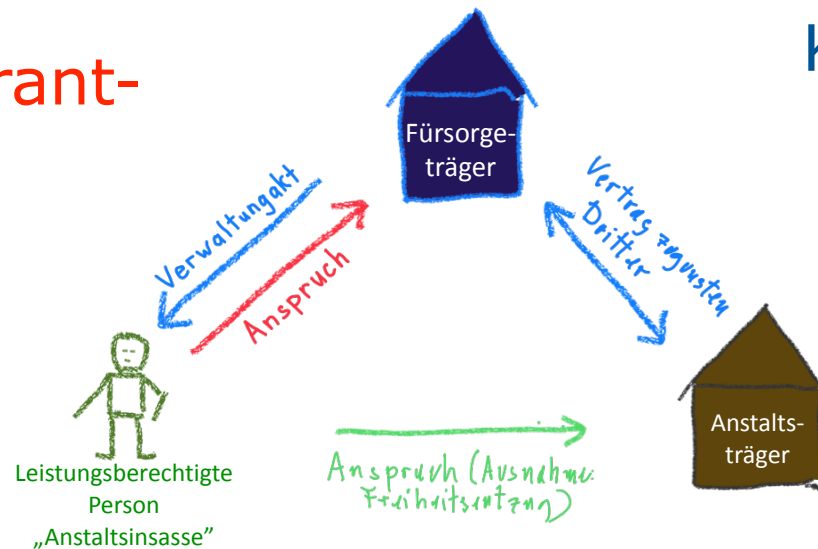
V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

Im Sozialleistungsverhältnis:

Minimierung der Verantwortung des Leistungsträgers für das Leistungsgeschehen



Im Erfüllungsverhältnis:

Weitestgehende Unbestimmtheit der Ansprüche des Leistungsberechtigten gegen den Leistungserbringer

Im Leistungsver-schaffungsverhältnis:  
Keine Bestimmung der Leistung durch den Leistungsträger.  
Vereinbarungen nur über die Kosten.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

- Unbestimmtheit der schuldrechtlichen (= vertraglichen) Pflichten des Leistungserbringers gegenüber der leistungsberechtigten Person
- Keine Bestimmung des Bedarfs durch den Leistungsträger
- Identifikation des Bedarfs mit der (unbestimmten!) Leistung des Leistungserbringers
- Im Ergebnis: Performative Bestimmung des Bedarfs durch den Leistungserbringer ohne jede Kontrolle durch den Leistungsträger

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

- Die Reformen des Rechts der Sozialhilfe der 1990er Jahre verlangten:
- die Bestimmung der Leistung im Leistungsveranschaffungsverhältnis (§ 93a Abs. 1 S. 1 BSHG)
- die Sicherstellung personenbezogener Leistungen (§ 3 Abs. 1 S. 2 BSHG)
- Diese gesetzlichen Vorgaben wurden durch die „budgetneutrale Umstellung“ zum 1.1.1999 vollständig unterlaufen.

Brünner, Frank / Philipp, Albrecht: Die Einstufung in Hilfebedarfsgruppen nach § 76 Abs. 2 S. 3 SGB XII, RsDE 2008, 1-37.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

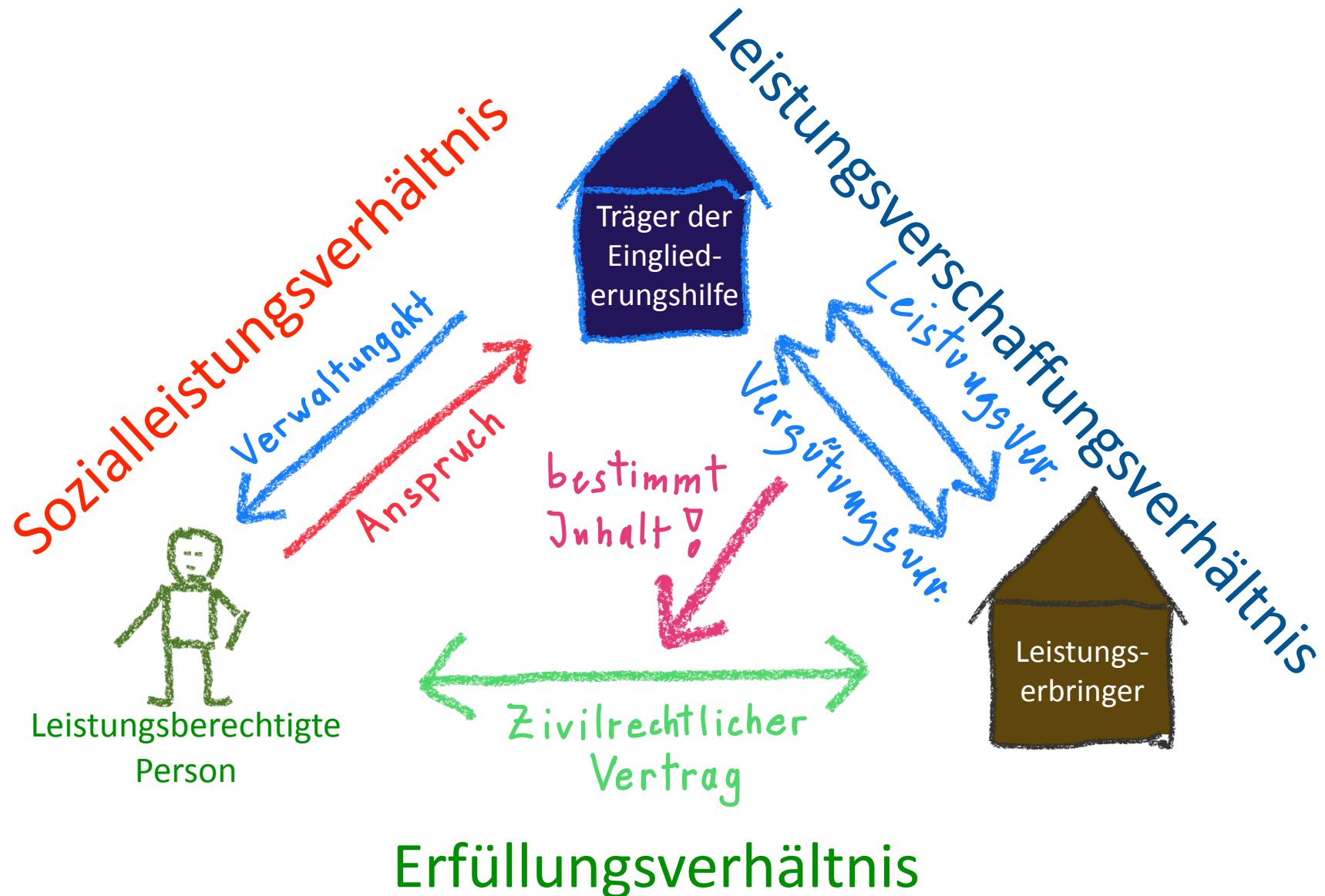
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

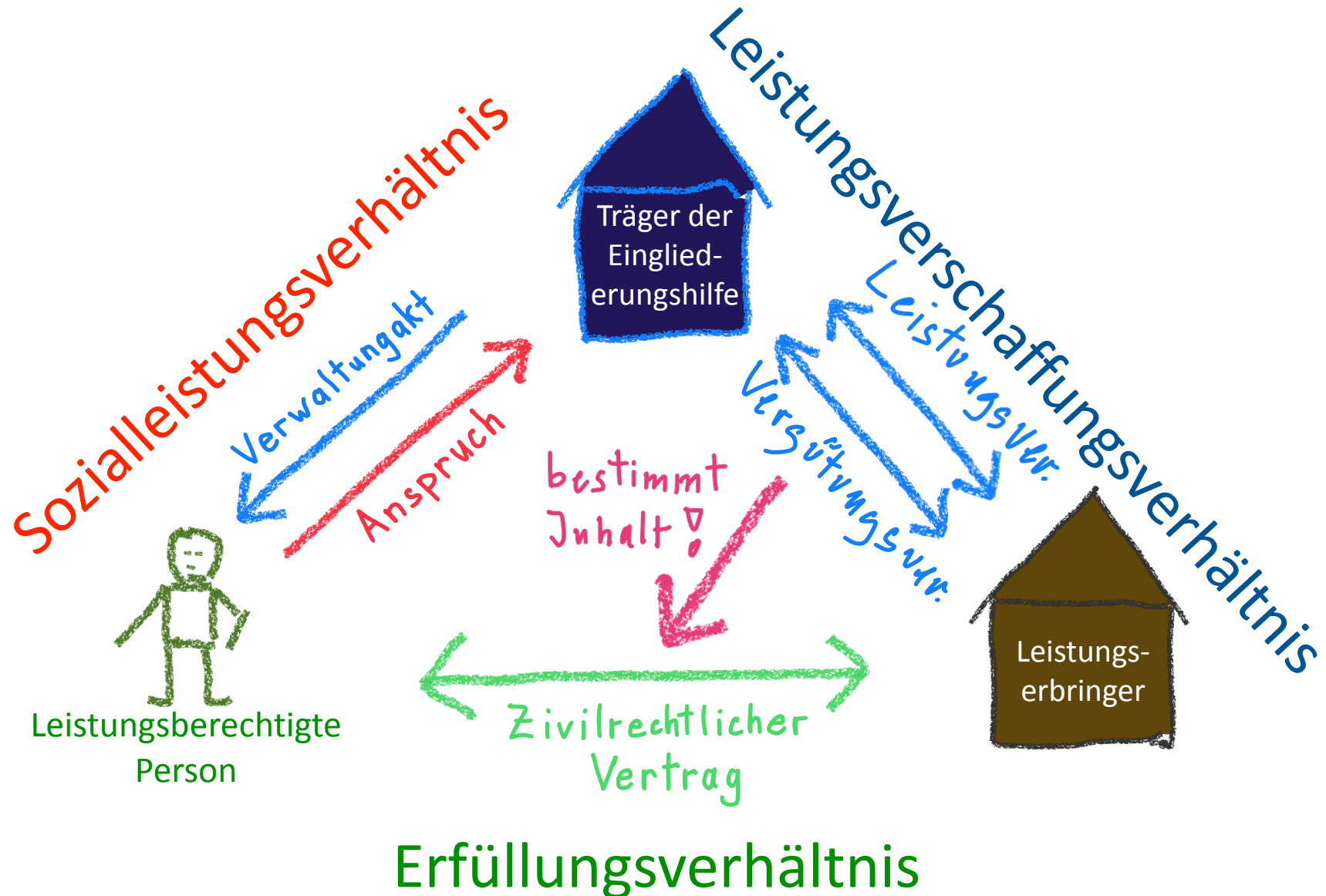
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

Die Rechtsprechung akzeptierte die budgetneutrale Umstellung:

„Zur Bewertung des Betreuungs- und Pflegebedarfes der Heimbewohner, der abzugelten ist, haben der Beklagte und L. [...] die Bildung von Leistungstypen und Hilfsbedarfsgruppen vereinbart, um den Gesamtpflegeaufwand in der betreuenden Einrichtung quantifizieren zu können. [...] Gegenstand dieser Vergütungsvereinbarung sind jedoch nicht die Bedarfslagen einzelner Personen, sondern die von der Einrichtung zur Erfüllung der sozialhilferechtlichen Hilfeansprüche zu erbringenden Dienst- und Sachleistungen [...].“

LSG Bayern, 15.11.2007, L 11 SO 46/06, Rn 28; nachgehend BSG, 2.2.2010, B 8 SO 20/08 R (Hilfebedarfsgruppen)

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

„Diese Typisierung des Hilfsbedarfes führt jedoch nicht zur Lösung von dem im Sozialhilferecht geltenden Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz, denn sofern sich der Träger der Sozialhilfe - wie hier - zur Erfüllung seiner Hilfeverpflichtung einer stationären Einrichtung [...] bedient, umfasst der Hilfeanspruch im Rahmen des so genannten ‚sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses‘ auch die Übernahme des Entgelts, das dem Hilfebedürftigen durch die Inanspruchnahme der Dienste der Einrichtung in Rechnung gestellt wird [...].“

LSG Bayern, 15.11.2007, L 11 SO 46/06, Rn 29; nachgehend BSG, 2.2.2010, B 8 SO 20/08 R (Hilfebedarfsgruppen)

## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

„Die Verstärkung des Gedankens der Leistungspauschalierung in der Sozialhilfereform 2005 und die Gründung des Vereinbarungsrechts auf dem Prinzip vereinheitlichter Konditionen für die Leistungserbringung könnten die Pfeiler für eine ‚goldene Brücke‘ sein, um Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht über die Kluft zwischen individueller und pauschaler Bedarfsdeckung hinweg miteinander zu verbinden und so die Bedarfsdeckung in Fällen ‚ausgelagerter‘ Leistungserbringung nach Maßgabe des ‚tatsächlich Möglichen‘ zu begrenzen oder sie – unmerklich und ‚durch die Hintertür‘ – wenigstens unter den Vorbehalt der ‚Finanzkraft der öffentlichen Haushalte‘ zu stellen, der sich in der Reform als Vorgabe des Vereinbarungsrechts letztlich nicht hatte durchsetzen lassen.“

Rothkegel, in: ders. Sozialhilferecht, Baden-Baden 2005, S. 78.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

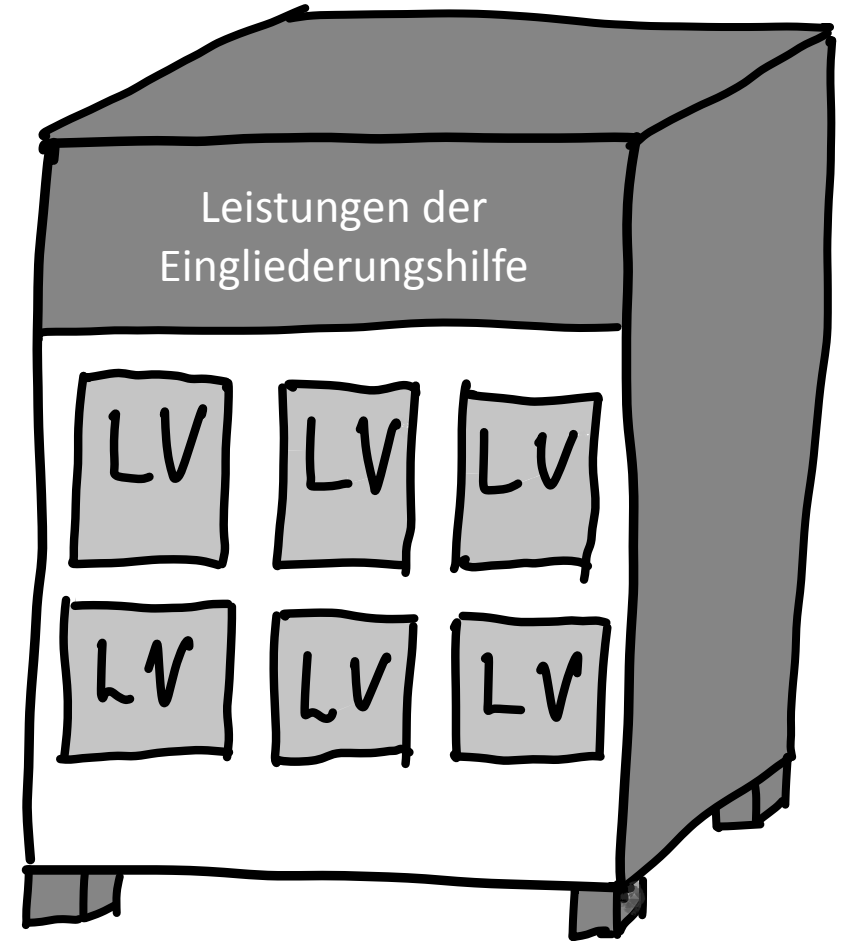
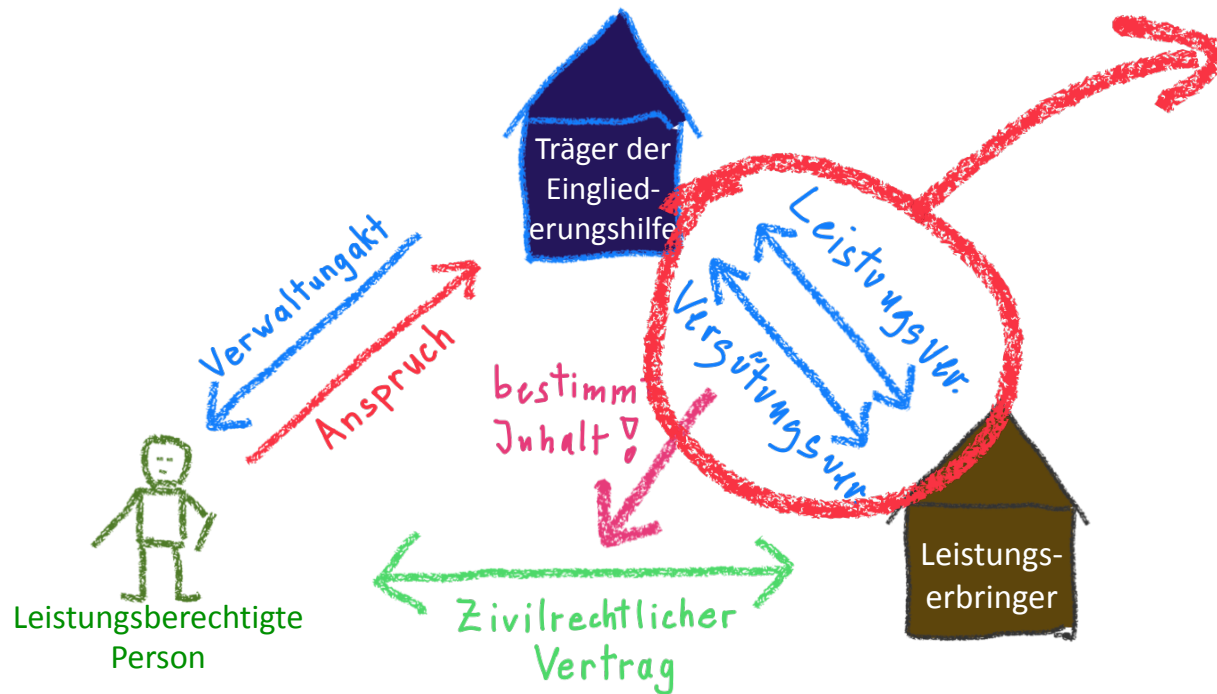
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

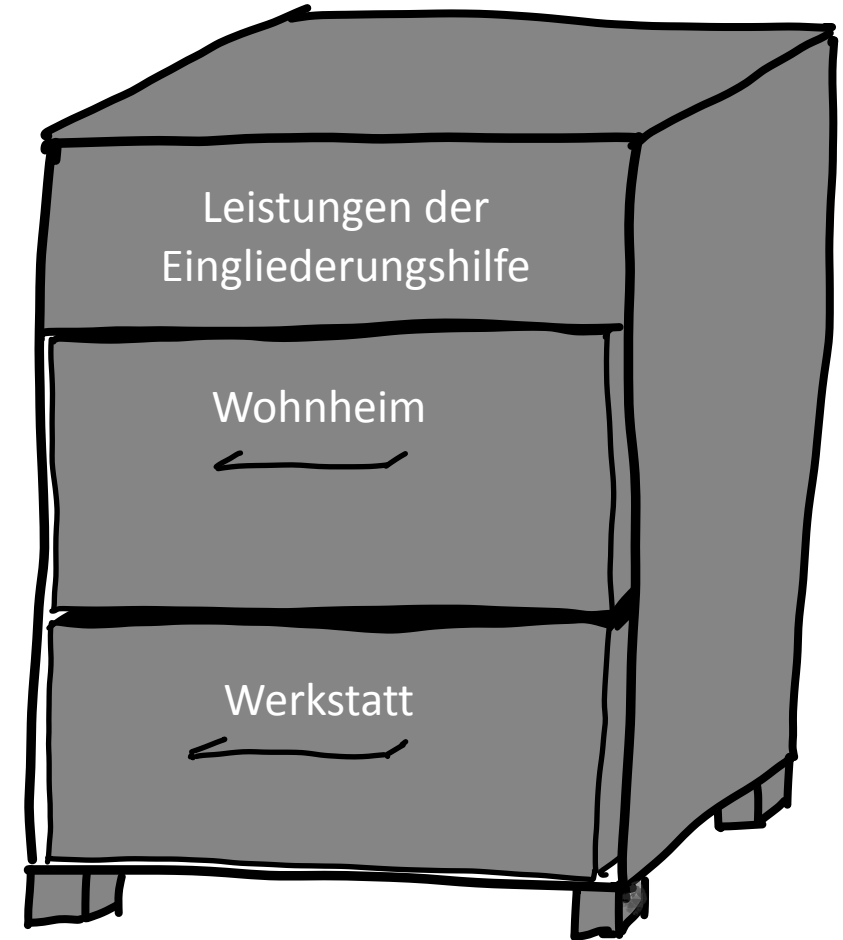
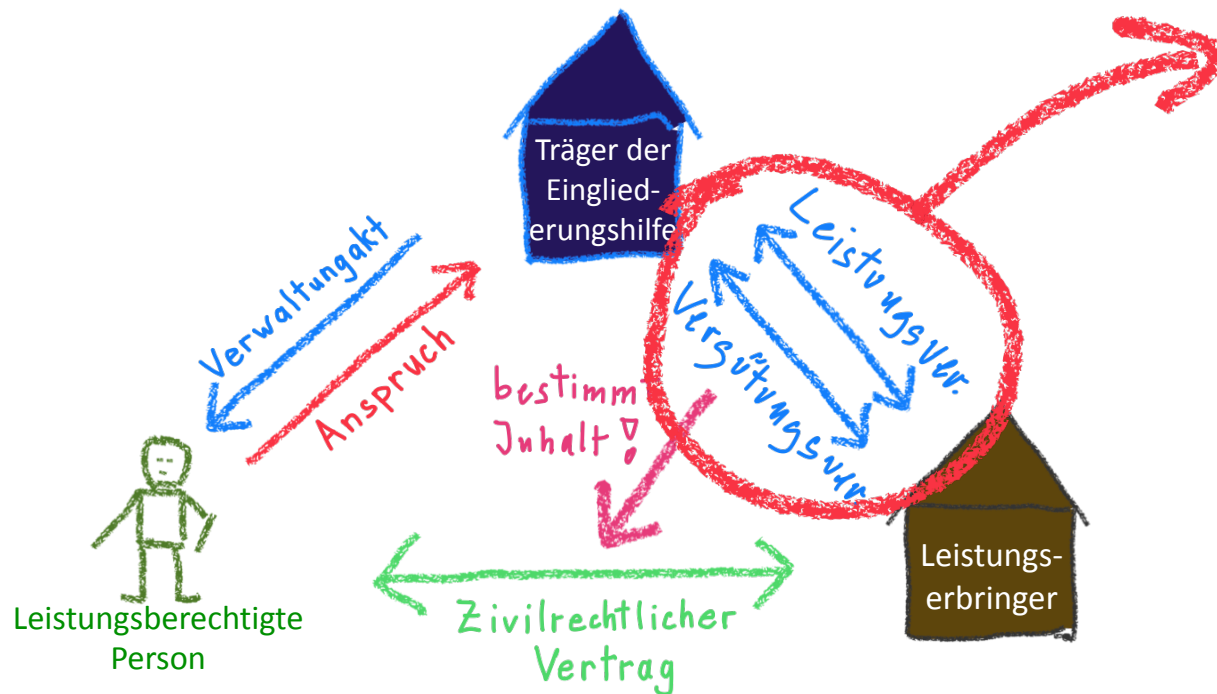
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

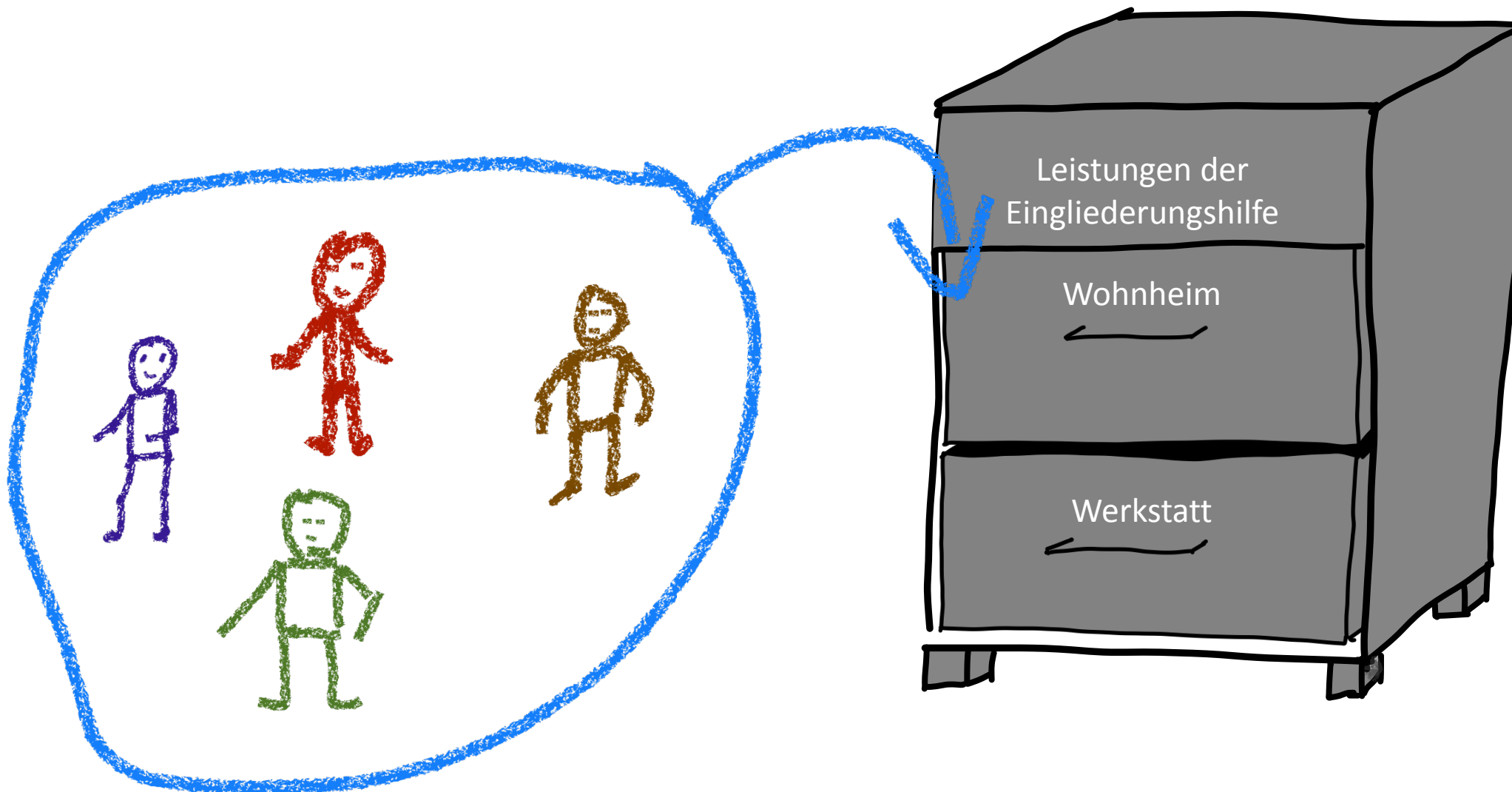
I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?



## II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

- Institutionenzentrierung ist eine *Koproduktion von Leistungsträgern und Leistungserbringern*.
- Die Verwandlung der Eingliederungshilfe in eine personenzentrierte Leistung erfordert fundamentale Veränderungen *auf der Seite der Leistungserbringer*.

## III. Rechtslage seit 1.1.2020 (Eingliederungshilfe nach der Reform durch das BTHG)

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

- Jetzt aber wirklich: Im Zentrum der Reform steht der sog. Paradigmenwechsel von Institutionenzentrierung und Personenzentrierung.
- Entscheidende Vorschriften: §§ 76 Abs. 1 (iVm 113. Abs. 1), 90 Abs. 1, 95, 104 Abs. 1 S. 1 SGB IX

## III. Rechtslage seit 1.1.2020

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

Hat sich seit dem 1.1.2020 etwas geändert?

Gar so fundamental, dass von einem Paradigmenwechsel *in der  
der Praxis* zu sprechen wäre?

Soweit wir aus der Forschung wissen:

**Nein**

## IV. Politische Debatte 2025

### Forderungen der BAGüS:

- „Bedarfsplanung“: Chiffre für die Reduktion der Leistungsangebote
- „Belegungsrecht“: Chiffre für die Rückkehr zu Anstaltsstrukturen
- „Komplexitätsreduzierungen im Vertragsrecht“: Chiffre für die Rückkehr zur totalen Institution
- „Überprüfung“ und „Anpassung“ der Regelungen zur Bedarfsermittlung: Chiffre für die Abschaffung des Prinzips der Personenzentrierung

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## IV. Politische Debatte 2025

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

### Forderungen der BAGüS:

- „Theoriereduzierte Ausbildungen“: Chiffre für Entqualifizierung der Teilhabeleistungen
- „Vorrang der Pflege“: Chiffre für das Abschieben in Pflegeeinrichtungen
- „Förderung der Betreuungsqualität“: Chiffre für den Vorrang des Systems der rechtlichen Betreuung vor Leistungen zur Teilhabe

## IV. Politische Debatte 2025

### Strategien der Träger der Eingliederungshilfe:

- Unterversorgung durch Nichterfüllung des Sicherstellungsauftrags
- Extrem restriktive Entscheidungspraxis
- Extrem lange Verfahrensdauern
- Trägerbudgets
- Sozialraumbudgets

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# V. Was ist zu tun?

## 1. Ausgangspunkt Bedarf

- Die Eingliederungshilfe unterliegt dem Bedarfsdeckungsgrundsatz.
- Der Bedarf wirkt daher anspruchsbegründend.
- Klärung des Begriffs des Bedarfs ist erforderlich.
- Grundlage ist § 13 Abs. 2 SGB IX.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# V. Was ist zu tun?

## 1. Ausgangspunkt Bedarf

### Objektiver Tatbestand

- Beeinträchtigung (med. Tatsache), §§ 2 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX
- Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten, §§ 2 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 2 Nr. 1 & 2 SGB IX
- Geeignete Leistungen, §§ 4 1, 13 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX

### Subjektiver Tatbestand

- Welche Ziele will ich erreichen? §§ 4, 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX
- Woran will ich teilhaben? §§ 4, 13 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
- Was brauche ich dazu? §§ 4, 13 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX

### Normative Dimension

- Reichweite des Bedarfsdeckungsprinzips
- Maßstab: Gleichberechtigung



**Bedarf**

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## V. Was ist zu tun?

### 2. Personenzentrierte Leistungsvereinbarungen

#### § 95 SGB IX Sicherstellungsauftrag

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

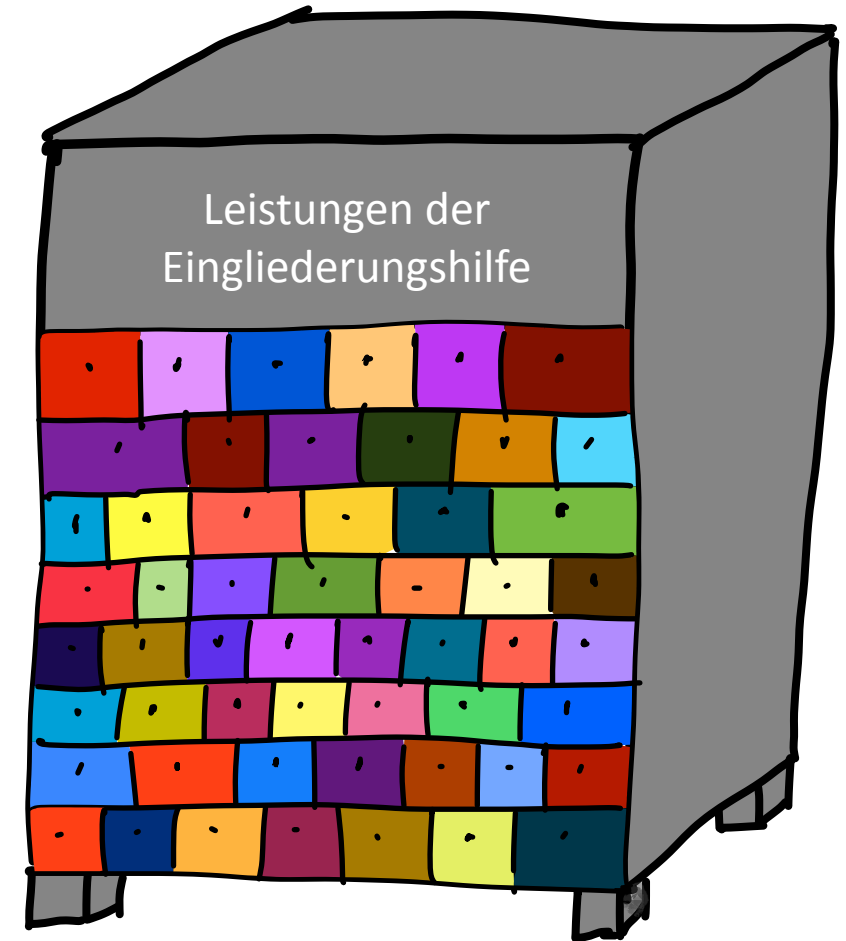
IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# V. Was ist zu tun?

## 2. Personenzentrierte Leistungsvereinbarungen

- I. Institutionen-zentrierung als Grundrechts-verletzung
- II. Institutionen-zentrierung: rechtliche Konstruktion
- III. Rechtslage seit 1.1.2020
- IV. Politische Debatte heute
- V. Was ist zu tun?



# V. Was ist zu tun?

## 2. Personenzentrierte Leistungsvereinbarungen

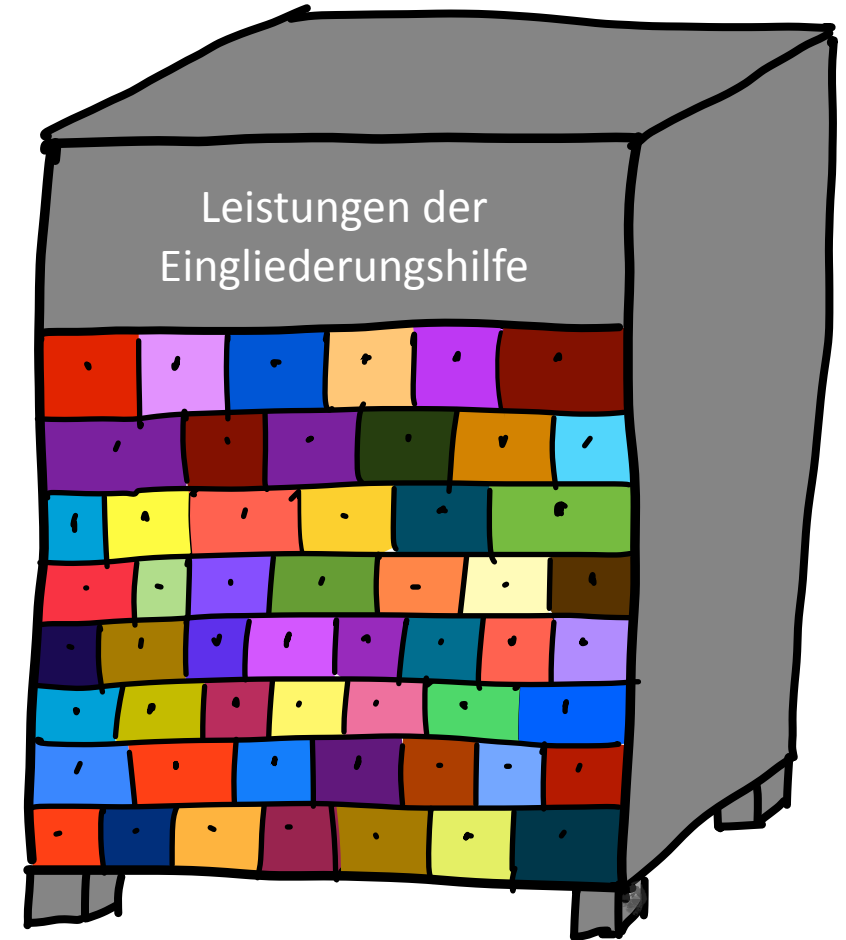
I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?



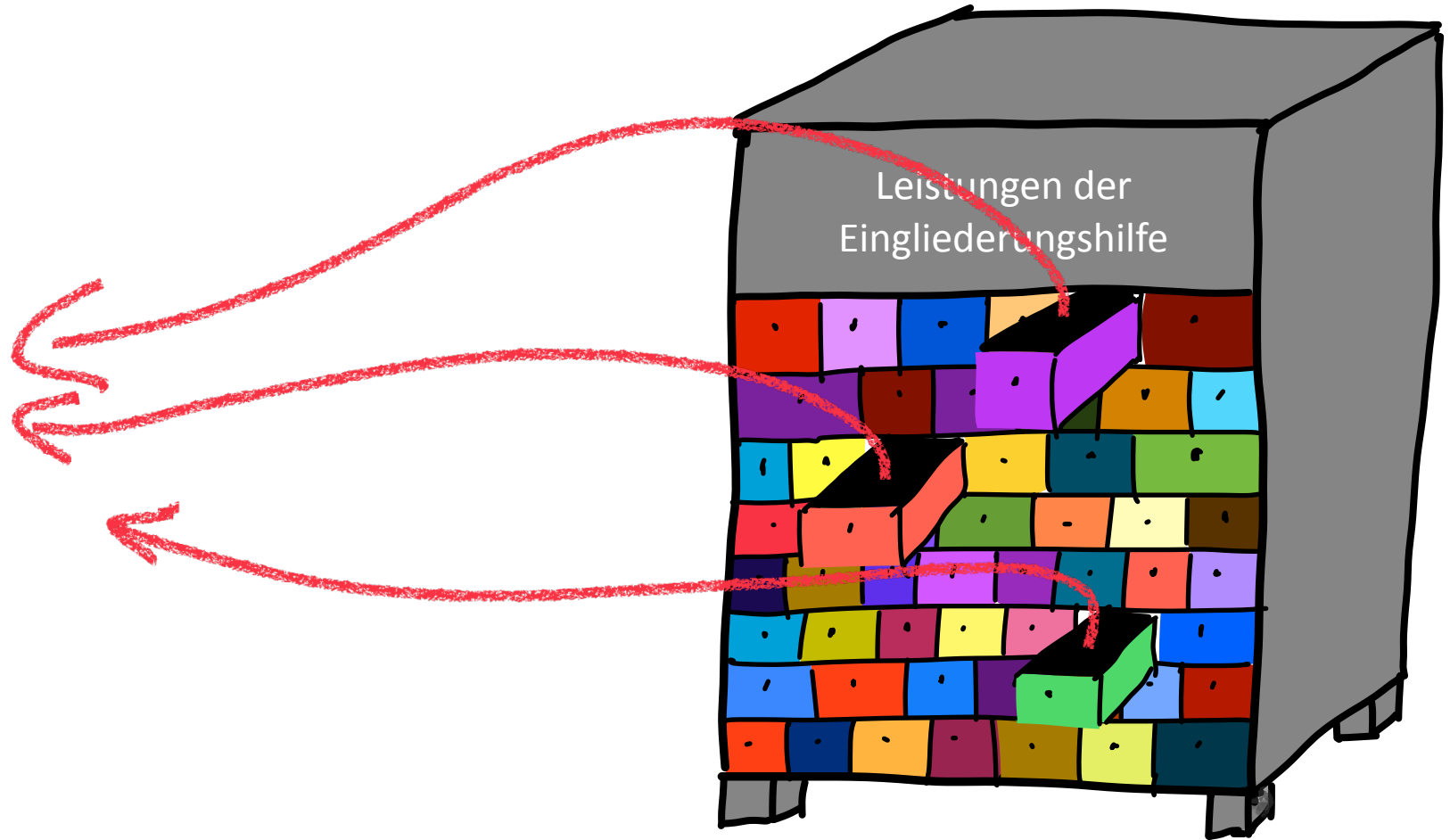




# V. Was ist zu tun?

## 2. Personenzentrierte Leistungsvereinbarungen

- I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung
- II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion
- III. Rechtslage seit 1.1.2020
- IV. Politische Debatte heute
- V. Was ist zu tun?





# V. Was ist zu tun?

## 2. Personenzentrierte Leistungsvereinbarungen

- Der Sicherstellungsauftrag ist *nicht* erfüllt, wenn der Träger der Eingliederungshilfe es dem Leistungserbringer durch Zahlung einer Vergütung lediglich *ermöglicht*, personenzentrierte Leistungen zu erbringen. (vgl. zur früheren Rechtslage: BVerwG, 1.12.1998, 5 C 17/97, Rn 21)

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# V. Was ist zu tun?

## 2. Personenzentrierte Leistungsvereinbarungen

- Sicherstellung verlangt, dass der Leistungserbringer im Erfüllungsverhältnis schuldrechtlich *verpflichtet* wird, *genau* die Leistungen zu erbringen, die zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind.
- Die Voraussetzungen für diese Verpflichtung schaffen – nach der gesetzlichen Konzeption des SGB IX – Leistungsträger und Leistungserbringer in Kooperation, nämlich durch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Mindestbestandteile enthalten.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## V. Was ist zu tun?

### 3. Einwand „Begrenzte Ressourcen“

- Im historischen und im internationalen Vergleich leben wir in einer der reichsten Gesellschaften, die diese Welt je gesehen hat.
- Und wir sollten nicht in der Lage sein, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten?
- Die Rede von den „begrenzte Ressourcen“ verstellt den Blick darauf, dass wir über *Verteilungsfragen* sprechen.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

# V. Was ist zu tun?

## 4. Fachlichkeit

- Leistungserbringer und ihre Verbände sollten sich als Agenten der Fachlichkeit der Eingliederungshilfe positionieren.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## V. Was ist zu tun?

### 5. Interessen

- Leistungserbringer sind Unternehmen und handeln wie Unternehmen. Ihre Interessen sind nicht dieselben wie diejenigen ihrer Klientinnen und Klienten.
- Daher brauchen Leistungsberechtigte starke Rechte *gegen* die Leistungserbringer; zuallererst: klar definierte schuldrechtliche Verpflichtungen der Leistungserbringer gegenüber den Leistungsberechtigten.
- Die Leistungserbringer und ihre Verbände sollten ihren tradierten Widerstand gegen Rechte der Leistungsberechtigte und gegen Verbraucherschutzrechte aufgeben.

I. Institutionen-  
zentrierung als  
Grundrechts-  
verletzung

II. Institutionen-  
zentrierung:  
rechtliche  
Konstruktion

III. Rechtslage seit  
1.1.2020

IV. Politische  
Debatte heute

V. Was ist zu tun?

## V. Was ist zu tun?

### 6. Angst vor restriktiver Bewilligungspraxis

- Die Umstellung auf personenzentrierte Leistungen führt dazu, dass der Leistungsträger für die Bedarfsdeckung verantwortlich wird.
- Leistungserbringer fürchten (mit gutem Grund), dass die Träger der Eingliederungshilfe restriktiv entscheiden werden.
- Die Lösung für dieses Problem liegt aber nicht darin, die Leistungsberechtigten vorsorglich ihrer Rechte zu berauben (Institutionenzentrierung), sondern allein darin, sie mit den zur Durchsetzung ihrer Rechte erforderlichen Ressourcen auszustatten.

I. Institutionenzentrierung als Grundrechtsverletzung

II. Institutionenzentrierung: rechtliche Konstruktion

III. Rechtslage seit 1.1.2020

IV. Politische Debatte heute

V. Was ist zu tun?

„Dike jedoch, die Göttin des Rechts, strahlt  
in übel verrußten Behausungen  
und ehrt den Gerechten;  
aber goldprangenden Herrensitzen,  
wo Dreck an Händen klebt, kehrt sie den Rücken  
mit abgewendeten Augen [...].“

(Aischylos, Agamemnon, V. 772 - 777, Übers. Steinmann)